



Zusatzbedingungen (ZB)

Ausgabe September 2010

Rauchanlagen

8121

Art. 1 Versicherte Gefahren und Schäden / Deckungsumfang

Versichert sind, im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme auf erstes Risiko, durch Feuer im versicherten Betrieb verursachte Schäden an Rauchanlagen, die dadurch entstehen, dass die Anlage einem Nutzfeuer oder der Wärme durch das Räuchern ausgesetzt wird. Als durch Feuer verursacht gelten Schäden, die durch unvorhergesehene Überhitzung oder durch einen Defekt an der Steuerung entstehen und durch die Feuerdeckung der Basisversicherung nicht gedeckt sind.

Art. 2 Versicherte Sache

Als versicherte Sache gilt die gegenüber der Branchen Versicherung deklarierte Rauchanlage, welche der Räucherei dient, inkl. Steuerung und elektrische Zuleitungen.

Art. 3 Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden, die entstehen:

- Durch Brand, Explosion, Blitzschlag und Elementarereignisse, welche durch die Basisversicherung gedeckt sind.
- Durch Verstoss gegen feuerpolizeiliche Vorschriften.
- Durch Erdbeben.
- Bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Ausschreitungen bei bzw. als Folge von Demonstrationen, Krawall, Tumult oder Plünderung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen, Terrorakten und Sabotage.
- Infolge Überalterung der Rauchanlage oder Vernachlässigung des Unterhalts.

Nicht als versicherte Sachen gelten:

- Cheminées
- andere offene Feuerstellen
- Heizungsanlagen.

Art. 4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung wird nach den Grundsätzen der Basisversicherung (vgl. Art. 8, 19 und 20 AVB) berechnet.

Art. 5 Selbstbehalte

Die Entschädigung wird pro Ereignis um den in der Basisversicherung vereinbarten Selbstbehalt gekürzt. Sind durch das gleiche Ereignis mehrere Zusatzrisiken gemäss Zusatzbedingungen vom Schaden betroffen, wird der Selbstbehalt nur einmal erhoben. Das Gleiche gilt, wenn der Selbstbehalt ganz oder teilweise von der Entschädigung aus der Basisversicherung abgezogen wird.

Art. 6 Allgemeine Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Ihr Vertragspartner

Vertragspartner ist die Branchen Versicherung Genossenschaft (Branchen Versicherung genannt), Sihlquai 255, Postfach, 8031 Zürich.

Im Internet finden Sie uns unter: www.branchenversicherung.ch

ZB08_8121_03_D